



Antwort zur Anfrage Nr. 0372/2021 der SPD im Ortsbeirat betreffend DK I/II Deponie im Steinbruch (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie vereinbaren sich die ca. 30.000 prognostizierten LKW Anlieferungen pro Jahr mit den ehrgeizigen Klimaplänen der Stadt zur Luftreinhaltung?

Antwort:

Unabhängig von der unter Frage 1 in den Raum gestellten Zahl sind LKW-Anlieferungen generell unvermeidbar – egal, welche klassifizierten Abfälle angeliefert werden – um den Steinbruch entsprechend der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen aus dem Jahr 1964 verfüllen zu können.

Ebenso unvermeidbar sind die LKW-Transporte für die Entsorgung der tagtäglich in der Stadt Mainz anfallenden Bauabfälle. Wenn die nicht zur Verwertung geeigneten Bauabfall-Anteile – soweit sie für die Deponie Laubenheim zugelassen sind – zukünftig auf der Deponie Laubenheim auf sehr kurzen Transportwegen entsorgt werden können, profitiert der Klimaschutz doppelt:

Lange LKW-Transporte mit den Mainzer Bauabfällen aus Mainz zu auswärtigen Deponien werden erspart. Ebenso wie lange LKW-Transporte mit unbelastetem Erdaushub von auswärtigen Baustellen in Rheinland-Pfalz und Hessen in die Stadt Mainz zur Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim.

Für die DK I und DK II-Abfälle werden 6 Anlieferungen pro Stunde zu den üblichen Deponiezeiten zu Grunde gelegt.

Frage 2:

Warum wird das Risiko in Kauf genommen, dass Schadstoffe aus der Deponie in den Rhein als Trinkwasserquelle gelangen können?

Antwort:

Es wird kein Risiko in Kauf genommen. Dem dauerhaften Schutz von Boden und Grundwasser gebührt oberste Priorität. Gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung wird der Schutz durch ein Mehrkomponentensystem aus einer geologischen Barriere und einem technischen, im DK II-Bereich sogar doppelten Basisabdichtungssystem gewährleistet: Die geologische Barriere besteht aus einer 1 m dicken wasserundurchlässigen Schicht, die doppelte Basisabdichtung aus einer 0,5 m mächtigen mineralischen Ton-Abdichtung und der verschweißten, BAM-geprüften 2,5 mm starken Kunststoffdichtungsbahn. Sollte tatsächlich eine der Schutzkomponenten unwirksam werden, was extrem unwahrscheinlich ist, greifen die anderen Komponenten. Verunreinigungen des Grundwassers durch den Deponiebetrieb sind damit faktisch ausgeschlossen.

Frage 3:

Warum wurde der Abfallschlüssel Holz (17 02 01), neben etlichen anderen nicht-mineralischen Abfällen (z. B. Filterstäube, Kunststoffe, Siebrechenrückständen und Klärschlämmen) beantragt, wenn angeblich nur mineralische Abfälle deponiert werden sollen?

Antwort:

In Bauabfällen können geringfügige Holz- und Kunststoffanteile nicht ausgeschlossen werden. Ob derartige Bauabfälle dann auf eine Deponie entsorgt werden dürfen, hängt davon ab, ob die gesetzlichen Grenzwerte für den Anteil organischer Stoffe noch eingehalten werden oder nicht. Darüber hinaus werden staubende Abfälle in reißfesten, dichten Kunststoffsäcken deponiert werden müssen.

Selbstverständlich war nie angedacht, reine Holz- und Kunststoffabfälle der Verwertung vorzu-enthalten und zu deponieren.

Für alle Abfälle gilt, dass sie nur dann auf der Deponie Laubenheim angenommen und deponiert werden dürfen, wenn die Grenzwerte der Deponieverordnung für DK I- und DK II-Abfälle eingehalten werden. Der Nachweis ist im Vorfeld vor jeder Annahme bzw. Deponierung von Abfällen mit Deklarationsanalysen zu führen.

Filterstäube sind von der Annahme auf der Deponie Laubenheim ausgeschlossen (Stadtratsbeschluss vom 28.08.2019).

Die Annahme von Siebrechenrückständen und Klärschlämmen wurde nicht beantragt.

Frage 4:

Warum wurde in Kauf genommen, dass giftige Filter- u.a. Stäube in das Wohngebiet vordringen können?

Antwort:

Durch zielgerichtete Maßnahmen wird verhindert, dass Stäube in das Wohngebiet gelangen können. Das Deponie-Vorhaben ist UVP-pflichtig (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die „Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“.

Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die für den Standort Steinbruch Laubenheim erstellten Fachgutachten für Schall, Staub, Verkehr, Hydrogeologie, Baugrund sowie Natur- und Artenschutz. Die Planung sieht – vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses der Genehmigungsbehörde – einen umweltverträglichen Betrieb der Deponie unter Berücksichtigung der genannten Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vor. Gesundheitsrisiken für die Nachbarschaft und Umweltrisiken sind daher nicht zu befürchten.

Filterstäube sind im Übrigen von der Annahme auf der Deponie Laubenheim ausgeschlossen (Stadtratsbeschluss vom 28.08.2019).

Frage 5:

Warum wurde bei den beantragten Abfallschlüsseln keine Mengenbegrenzung angegeben, so dass man im Worst-Case-Fall überwiegend die gefährlichen (teuren) Abfälle annehmen wird?

Antwort:

Mengenbegrenzungen werden angegeben.

Frage 6:

Warum wird die Errichtung einer „Bauschutt-Deponie“ weiter verfolgt, wenn Bauschutt demnächst ohnehin komplett recycelt werden muss?

Antwort:

Bauschuttrecycling ist ein wichtiger Baustein zu nachhaltigem Bauen und wird in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Deshalb geht der Entsorgungsbetrieb hier mit gutem Beispiel durch den Bau des Umweltbildungszentrums in Weisenau oder dem des neuen Verwaltungsgebäudes voran.

Trotz etwaiger neuer Gesetze und Verordnungen geht die Verwaltung aus unterschiedlichen Gründen davon aus, dass in Zukunft Bedarf an zusätzlichen Deponiekapazitäten bestehen wird. Von dem Ziel, alle Bauabfälle komplett zu recyceln, ist Deutschland jedoch noch weit entfernt. Nicht alles kann und darf recycelt werden.

Mainz, 10.03.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete